

RS Vwgh 1963/1/31 0862/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §15;

1. AVG § 15 heute
2. AVG § 15 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wenn der Inhalt einer Verhandlungsschrift nicht den Bestimmungen des § 14 AVG entspricht, dann trifft auf ihn nicht die im § 15 AVG aufgestellte Vermutung der vollen Beweiskraft zu. (Vermerk hierzu: Wenn der Inhalt einer Verhandlungsschrift nicht den Bestimmungen des Paragraph 14, AVG entspricht, dann trifft auf ihn nicht die im Paragraph 15, AVG aufgestellte Vermutung der vollen Beweiskraft zu. (Vermerk hierzu:

Die Partei wurde vom Verhandlungsleiter aus dem Lokal gewiesen, vorher erging an sie die Aufforderung das mündliche Vorbringen zu Protokoll zu geben.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000862.X03

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at